

Clearingstelle EEG - 7. Fachgespräch „Eigenverbrauch von Solarstrom“

Die Eigenverbrauchsregelung aus Sicht der Netzbetreiber

Assessor iur. Christoph Weißenborn / BDEW
Berlin, 15. Oktober 2010

Grundlagen (§ 33 Abs. 2 EEG 2010)

- **Gesetzeswortlaut:**
- „Für Strom aus Anlagen nach (§ 33) Absatz 1 mit einer Leistung bis einschließlich 500 Kilowatt, die vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen wurden, besteht ein Anspruch auf Vergütung, soweit die Anlagenbetreiberin, der Anlagenbetreiber oder Dritte den Strom in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage selbst verbrauchen und dies nachweisen. Für diesen Strom verringert sich die Vergütung nach Absatz 1
 - 1. um 16,38 Cent pro Kilowattstunde für den Anteil dieses Stroms, der 30 Prozent der im selben Jahr durch die Anlage erzeugten Strommenge nicht übersteigt, und
 - 2. um 12 Cent pro Kilowattstunde für den Anteil dieses Stroms, der 30 Prozent der im selben Jahr durch die Anlage erzeugten Strommenge übersteigt.“

500 kW-Grenze

- **500 kW-Grenze ist Ausschlusskriterium**
- Modulkonstellationen mit Modulen von insgesamt größerer Leistung können § 33 Abs. 2 EEG 2009 nicht anwenden.
- Anlage im Sinne von § 3 Nr. 1 EEG 2009 ist jedes einzelne Modul (Clearingstelle EEG, Empfehlung 2009/5) => Grenze von 500 kW würde niemals erreicht werden können. Daher Zusammenfassung nach § 19 Abs. 1 EEG 2009, wie bei Vergütungsberechnung nach § 33 Abs. 1 EEG 2009.
- Problem: Was passiert bei mehrmaligem Zubau über erste zwölf Kalendermonate hinweg und Überschreiten der 500 kW-Grenze? Problem limitiert, weil Regelung nur für Anlagen mit Inbetriebnahme bis 31. Dezember 2011 gilt.

Berechnung der Vergütung

- **Gesetzestext: „Für diesen Strom verringert sich die Vergütung nach Absatz 1**
 - **1. um 16,38 Cent pro Kilowattstunde für den Anteil dieses Stroms, der 30 Prozent der im selben Jahr durch die Anlage erzeugten Strommenge nicht übersteigt, und**
 - **2. um 12 Cent pro Kilowattstunde für den Anteil dieses Stroms, der 30 Prozent der im selben Jahr durch die Anlage erzeugten Strommenge übersteigt.“**
- Berechnungsbasis ist Vergütung nach Absatz 1, d.h. gezonte Vergütung.
- Berechnungsbasis für Aufteilung auf Zonung nach § 33 Abs. 2 EEG 2010 ist die „im selben Jahr durch die Anlage erzeugte Strommenge“, nicht eingespeiste oder selbst verbrauchte.
- Resultat: Zonung „über Kreuz“!
- Noch problematischer: Bei Inbetriebnahme über Vergütungsdegressionszeitpunkte hinweg!

Berechnung der Vergütung

- **Berechnungsbeispiel 1:**
- Eine Solarstrominstallation mit einer installierten Leistung von 30 kW (nach § 19 Abs. 1 EEG 2009) und mit Inbetriebnahme zwischen dem 1. Juli und dem 30. September 2010 erzeugt im Kalenderjahr 2010 100.000 kWh. Hiervon werden 65.000 kWh zur Eigenverbrauchsdeckung des Anlagenbetreibers verwendet, 35.000 kWh werden nach § 16 Abs. 1 i.V. mit § 8 Abs. 1 oder 2 EEG 2009 in das Netz des Netzbetreibers eingespeist.
- Von den zur Eigenverbrauchdeckung verwendeten 65.000 kWh werden 30% von 100.000, d.h. 30.000 kWh, zum Vergütungssatz nach § 33 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 EEG 2009 vergütet, d.h. 17,67 Cent/kWh. Die restlichen 35.000 kWh werden mit dem Vergütungssatz nach § 33 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EEG 2009 vergütet, d.h. 22,05 Cent/kWh. Die in das Netz eingespeisten 35.000 kWh werden dagegen mit 34,05 Cent/kWh vergütet.

Berechnung der Vergütung

- **Berechnungsbeispiel 2:**
- 60 kW-Solarstrominstallation mit Inbetriebnahme zwischen dem 1. Juli und dem 30. September 2010 erzeugt im Kalenderjahr 2010 200.000 kWh, davon 120.000 kWh Eigenverbrauchsdeckung des Anlagenbetreibers, 80.000 kWh eingespeist.
- 120.000 kWh Eigenverbrauchdeckung: 30% von 200.000, d.h. 60.000 kWh, nach § 33 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 EEG 2009 vergütet, Rest, d.h. weitere 60.000 kWh, werden mit dem Vergütungssatz nach § 33 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EEG 2009 vergütet.
- Problem: Anlage ist > 30 kW, d.h. Grundvergütung unterliegt der Zonung nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EEG 2010.

Berechnung der Vergütung

- **Berechnungsbeispiel 2:**
- § 33 Abs. 2 EEG 2010 enthält Abzugsbeträge, d.h. Vergütung wird erst nach Maßgabe von § 33 Abs. 1 EEG 2010 berechnet, dann nach § 33 Abs. 2 EEG 2010 aufgeteilt.
- 30 kW zu 60 kW = 50:50, d.h. 200.000 kWh: 100.000 kWh zu 34,05 und 100.000 kWh zu 32,39 Cent/kWh vergütet. 200.000 kWh Erzeugung zu 120.000 kWh Eigenverbrauch ist 100% zu 60%, d.h. 60.000 kWh zu 34,05 und 60.000 kWh zu 32,39 Cent/kWh (ohne § 33 Abs. 2 EEG 2010).
- Abzugsbeträge nach § 33 Abs. 2 EEG 2010: 60.000 kWh zu 34,05 ./ 16,38 => 17,67 Cent/kWh und 60.000 kWh zu 32,39 ./ 12 => 20,39 Cent/kWh.
- Eingespeister Strom: 80.000 kWh, 50:50 = 40.000 kWh, d.h. 40.000 kWh werden zu 34,05 und 40.000 kWh zu 32,39 Cent/kWh vergütet.

Berechnung der Vergütung

- **Berechnungsbeispiel 3:**
- 90 kW-Solarstrominstallation mit Inbetriebnahme von 60 kW zwischen dem 1. Juli und dem 30. September 2010 und 30 kW zwischen dem 1. Oktober und dem 31. Dezember 2010 erzeugt im Kalenderjahr 2010 300.000 kWh, davon 200.000 kWh Eigenverbrauchsdeckung des Anlagenbetreibers, 100.000 kWh eingespeist.
- Problem: Parallele Überschreitung der 30 kW-Vergütungszone und des Degressionszeitpunkts am 1. Oktober 2010.

Berechnung der Vergütung

- **Berechnungsbeispiel 3:**
- Vergütungssätze vom 3. Quartal 2010 nur bei Inbetriebnahme der Module im 3. Quartal 2010, d.h., dass das jeweilige Modul erstmals im 3. Quartal 2010 Strom erzeugt hat. Module mit Inbetriebnahme im 4. Quartal 2010 erhalten Vergütungssatz vom 4. Quartal 2010. Gilt auch bei Einspeisung aller Module über bestehenden Wechselrichter, Messeinrichtung und Anschlussleitung.
- Lösung des Vergütungsproblems: ??????

Anwendung von § 33 Abs. 2 EEG 2010 auf Bestandsanlagen

- **§ 66 Abs. 4 EEG 2010:**
- „Für Strom aus Anlagen nach den §§ 32 und 33 Absatz 2, die vor dem 1. Juli 2010 in Betrieb genommen wurden, gelten, vorbehaltlich des Absatzes 1, die §§ 32 und 33 Absatz 2 in der am 30. Juni 2010 geltenden Fassung.“
- Fazit: 500 kW-Regelung nach § 33 Abs. 2 EEG 2010 gilt nicht für Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. Juli 2010.
- Fraglich: Zählen Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. Juli 2010 bei Berechnung der 500 kW nach § 19 Abs. 1 EEG 2009 mit?
- Ist Anlagenbetreiber befugt, Anlage mit 30 kW und Inbetriebnahme bis 30. Juni 2010 sowie Anlage mit 500 kW und Inbetriebnahme nach dem 30. Juni 2010 auf demselben Grundstück zu errichten und § 33 Abs. 2 EEG 2009 und 2010 anzuwenden?

Kritische Betrachtung des Sinns und Zwecks der Eigenverbrauchsregelung

- **Netzentlastung durch eine Steigerung der Förderung des Eigenverbrauchs von Photovoltaikstrom**
- Bei kontinuierlicher Erzeugung ja, bei nicht-kontinuierlicher Erzeugung nein, weil Netz für Reserve- und Zusatzstrom benötigt wird!
- **Durch die Nutzung der Eigenverbrauchsoption entfallen die Kosten für die Integration der volatilen Einspeisung in das Netz**
- Bei konstanter Nutzung des Stroms und Nicht-Einspeisung ja, bei schwankender Nutzung und daher schwankender Einspeisung nein!

- **Durch eine Steigerung des Eigenverbrauchs von Photovoltaikstrom können Regel- und Ausgleichsenergie und damit Kosten für die Glättung der volatilen Einspeisung aus Photovoltaikanlagen vermieden werden**
- **Einspeisung schwankt witterungsbedingt und Eigenverbrauch schwankt verbrauchsbedingt. Regel- und Ausgleichsenergiekosten sinken nicht. Außerdem**
 - steigen Kosten für kurzfristige Bereitstellung von Reserve- und Zusatzstrom,
 - ergibt sich vertrieblich ein erhöhtes Prognoserisiko und
 - stimmen Standard-Lastprofile der Verbraucher nicht mehr!



Gibt es noch Fragen?



Schluss

Kontakt:

Ass. iur. Christoph Weißenborn

BDEW

Geschäftsbereich Recht

Tel.: 0 30/ 30 01 99-1514 - Fax: 0 30/ 30 01 99-3514

E-Mail: christoph.weissenborn@bdew.de